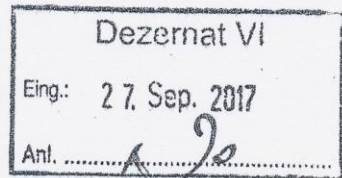


Dezernat Verkehr, Umwelt,
Stadtentwicklung und Bauen

Kassel, 27.09.2017
Herr Dehmer
Tel. 80 28

- VI -



Ausschuss für Umwelt und Energie am 4. Oktober 2017
Anfrage der Fraktion Kasseler Linke
„Umweltstandards im Städtischen Fuhrpark“
Vorlage Nr. 101.18.629

Zu den gestellten Fragen werden die hierzu verfassten Stellungnahmen des Hauptamtes, des Rechtsamtes, des Ordnungsamtes, der Feuerwehr, des Amtes für Vermessung und Geoinformation, des Straßenverkehrs- und Tiefbauamtes, des Umwelt- und Gartenamtes sowie der beiden Eigenbetriebe Die Stadtreiniger Kassel und KASSELWASSER wie folgt zusammengefasst:

1. Wie viele Pkw im städtischen Fuhrpark und den städtischen Betrieben liegen mit ihrem Verbrauch unter dem Grenzwert von 95 g CO₂/km, der ab 2020 als Durchschnittswert für alle neu zugelassenen Pkw gilt?

Stellungnahme:

95 g CO₂ bedeuten einen Verbrauch von 4,07 Liter Benzin bzw. 3,59 Liter Diesel auf 100 km Strecke. Kein Pkw mit Verbrennungsmotor bei der Stadt Kassel erreicht bzw. unterschreitet diesen Wert. Das Kfz mit dem geringsten Verbrauch (Smart mit Dieselmotor) liegt bei ca. 4,5 Liter Diesel auf 100 Kilometer Strecke.

2. Wie viele Pkw im städtischen Fuhrpark und den städtischen Betrieben werden mit Diesel betrieben und erreichen in der Realität der Straßennutzung die angegebenen Abgaswerte?

Stellungnahme:

Die nach Testzyklus der EU auf Prüfständen ermittelten Abgaswerte entsprechen nicht den Werten in der Realität, sondern können nur zu Vergleichszwecken herangezogen werden. Aus diesem Grund werden aktuell neue Prüfverfahren entwickelt, bei denen die ermittelten Werte

dann der Realität nahe kommen sollen. Insofern erreicht auch keiner der bei der Stadt Kassel eingesetzten derzeit 45 Diesel-Pkw in der Realität die angegebenen Abgaswerte.

3. Sieht der Magistrat rechtliche Ansätze Fahrzeuge mit erheblichen Abweichungen von den Herstellerangaben bei den CO₂-, Abgas- und Lärmemissions-Werten zurückzugeben?

Stellungnahme:

Sofern ein gekauftes Fahrzeug einen Sach- oder Rechtsmangel aufweist, steht der Stadt Kassel gegenüber dem Verkäufer primär ein Anspruch auf Nacherfüllung zu, sofern die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Ein Rücktrittsrecht kann lediglich sekundär ausgeübt werden. Die Ansprüche bestehen vorbehaltlich etwaiger anderer vertraglicher Regelungen.

Werden die Fahrzeuge aufgrund eines Leasingvertrages genutzt, ergeben sich die Rechte der Stadt Kassel als Leasingnehmerin aus den Leasingbedingungen und ggf. dem Inhalt der Ausschreibung.

Grundsätzlich besteht im Einzelfall jedoch immer das Erfordernis, den konkreten Mangel zu ermitteln.

Eine einheitliche Rechtsprechung zu dieser Thematik hat sich noch nicht herausgebildet.

4. Wie lauten die Umwelanforderungen, die bei der Beschaffung von neuen Fahrzeugen des städtischen Fuhrparks und der städtischen Betriebe einzuhalten sind?

Stellungnahme:

Grundlage für die Beschaffung von neuen Dienstfahrzeugen sind die „Richtlinien für die Dienstfahrzeuge der Stadtverwaltung Kassel“. Dort ist geregelt, dass die Beschaffung von Fahrzeugen unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit, Sicherheit, Umweltverträglichkeit, Arbeitsergonomie und Unfallverhütung zu erfolgen hat. Weiter ist geregelt, dass - sofern technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar - ausschließlich Fahrzeuge zu beschaffen sind, die den jeweils neuesten gesetzlich festgelegten Abgasnormen entsprechen.

Von Seiten der angefragten Ämter und Eigenbetriebe werden folgende Merkmale und Wertungskriterien bei den zuletzt durchgeführten Beschaffungsverfahren genannt:

- Abgasnorm: Euro 6 oder höher
- Start/Stopp-System
- teilweise Hybrid- oder elektrischer Antrieb
- vom Fahrzeug ausgehende Lärmbelastung und Umfang der Recyclingfähigkeit
- Bewertung Umweltverträglichkeit auf Grundlage der Ökobilanz

5. Welche Möglichkeiten sieht der Magistrat für einen ämterübergreifenden Fahrzeugpool, um die teils sehr geringe Auslastung der Fahrzeuge zu verbessern?

Stellungnahme:

Ämtergrenzen übergreifende Fahrzeugpools sind nur für einen kleinen Teil der Dienstfahrzeuge überhaupt denkbar. So verfügt z. B. das Straßenverkehrs- und Tiefbauamt über rund 50 Fahrzeuge, darunter fallen momentan aber nur 13 Pkw. Andere Fahrzeugtypen sind für ein Fahrzeugpooling wegen der speziellen technischen Ausstattung bzw. Beladung grundsätzlich nicht geeignet. Auch ein Teil der Pkw muss für bestimmte Zwecke immer verfügbar sein und kann daher nicht in einen Kfz-Pool überführt werden. Fahrzeugpooling kann also nur für einen begrenzten Teil der Pkw tatsächlich realisiert werden. Für diese Fahrzeuge würde sich dann die Auslastung erhöhen. Allerdings wären Fragen der Verfügbarkeit und Verantwortlichkeit zu klären. Wenn man über Fahrzeugpooling für einzelne Pkw nachdenken will, sollte dies eher bilateral zwischen einzelnen Ämtern organisiert werden, die inhaltlich und räumlich nah beieinander sind. Ein zentrales Fahrzeugpooling für die gesamte Stadt wird aus den erwähnten praktischen Gründen momentan eher zurückhaltend bewertet.

6. Ist die Nutzung von Carsharing Fahrzeugen als Teil der notwendigen Mobilität der städtischen Bediensteten, mit welchem Ergebnis, schon einmal geprüft worden?

Stellungnahme:

Ja. Die Arbeitsgruppe zum betrieblichen Mobilitätsmanagement in der Stadtverwaltung hat sich damit befasst. Es gibt Aktivitäten für ein konkretes Amt, das bisher noch über keine eigenen Dienst-Pkw verfügt. Momentan wird auf das finanzielle Angebot eines Carsharing-Dienstleisters gewartet. Über das Ergebnis wird zu gegebener Zeit berichtet.

7. Was spricht gegen die Einbeziehung der städtischen Fahrzeuge in Carsharing Angebote außerhalb der Dienstzeiten nachts, an Feiertagen und an den Wochenenden?

Stellungnahme:

Viele städtische Fahrzeuge haben spezifische Ausrüstung an Bord und/oder müssen ständig verfügbar sein. Dies sowie die notwendigen Vorkehrungen außerhalb der Dienstzeiten zum Schutz der Fahrzeuge vor Diebstahl und Vandalismusschäden machen die Fahrzeuge für die Einbeziehung in ein Carsharing ungeeignet.

Im Auftrag



Dehmer